

Der Landkreis Stendal
Der Landrat

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung

über die Festsetzung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Verbreitung der Geflügelpest vom 16.3.2021

Aufgrund § 55 Abs. 1 der Geflügelpest -Verordnung wird Folgendes bekannt gegeben und verfügt:

Im Ortsteil Bittkau der Stadt Tangerhütte ist am 12.03.2021 der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt worden.

Nach der amtlichen Feststellung des Ausbruchsverdachtes der Geflügelpest bei einem Wildvogel wird vom Fundort ausgehend ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens einem Kilometer und ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens drei Kilometern gebildet.

Der Sperrbezirk beinhaltet den Ortsteil Bittkau.
Das Beobachtungsgebiet beinhaltet den Ortsteil Grieben.

Der Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet werden an den Hauptzufahrtswegen mit Hinweisschildern gekennzeichnet.

Die Abgrenzungen der o.g. Gebiete ist in folgendem Kartenausschnitt dargestellt. Die Karte (siehe Anlage) ist Bestandteil dieser Verfügung.

Nachstehende Maßnahmen werden bekannt gegeben und verfügt:

- (1) Wer in den oben bezeichneten Gebieten Geflügel hält und dieses beim Landkreis Stendal bisher nicht registriert hat, hat sein Geflügel unverzüglich dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Arnimer Straße 1-4, 39576 Stendal unter Angabe von: Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Telefon-Nr., Größe des Bestandes und Nutzungsart mit seiner Unterschrift schriftlich anzuzeigen oder per Fax an 03931-715577 zu senden.
- (2) Sämtliches Geflügel ist entsprechend der Allgemeinverfügung des Landkreises Stendal vom 17.12.2021 weiterhin in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.
An allen Ein – und Ausgängen zu Geflügelställen sind Matten oder sonstige saug-fähige Bodenauflagen auszulegen, die mit einem gegen Viren wirksamen, zugelassenen Desinfektionsmittel getränkt und stets feucht gehalten werden müssen.
- (3) Wer einen Hund hält, hat sicherzustellen, dass dieser im Sperrbezirk und im Beobachtungsgebiet nicht frei umherläuft.
- (4) Für den Sperrbezirk gelten für die Dauer von 21 Tagen folgende Vorschriften:
 - a. Gehaltene Vögel und Bruteier dürfen im Sperrbezirk nicht aus einem Bestand verbracht werden.
 - b. Frisches Fleisch, Hackfleisch, Fleischerzeugnisse sowie Fleischzubereitungen, das oder die von gehaltenen Vögeln oder Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, darf nicht verbracht werden.
 - c. Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln dürfen aus einem Bestand nur in einen zugelassenen Verarbeitungsbetrieb (Firma SecAnim, Genthin OT Mützel) verbracht werden.
 - d. Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
 - e. Die Jagd auf Federwild wird untersagt.
 - f. Ställe und sonstige Standorte, an denen Vögel gehalten werden, dürfen von fremden Personen (außer betreuenden Tierärzten, dessen Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde) nicht betreten werden.

(5) Für das Beobachtungsgebiet gelten folgende Vorschriften:

- a. Gehaltene Vögel dürfen für die Dauer von 15 Tagen nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.
- b. Für die Dauer von 30 Tagen dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden
- c. Für die Dauer von 30 Tage ist die Jagd auf Federwild untersagt

(6) Die sofortige Vollziehung zu den Ziffern 1-5 wird angeordnet.

Verstöße gegen diese Verfügung können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 64 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit §§ 31 und 32 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Diese Verfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt.

Begründung

Der Landkreis Stendal ist für den Erlass der Regelungen sachlich und örtlich zuständig.

Im Ortsteil Bittkau der Stadt Tangerhütte wurde bei einer am Donnerstag, dem 11.03.2021, verendet aufgefundenen Blessgans der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest (Influenza A Virus des Subtyps H5) bei Wildvögeln am 12.03.2021 amtlich festgestellt.

Die Geflügelpest ist eine hochkontagiöse, virusbedingte Tierseuche im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes mit hoher Ausbreitungstendenz. In den hochempfindlichen Geflügelbeständen führt sie zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten.

Die Seuche kann sowohl durch seuchenkranke als auch durch äußerlich gesunde, mit Viruspartikeln behaftete Tiere, deren Ausscheidungen, von ihnen gewonnene Erzeugnisse und Produkte sowie durch belebte und unbelebte Zwischenträger, wie Personen, Geräte, Fahrzeuge, durch indirekten Kontakt verbreitet werden. Besonders zu beachten ist die Nähe zur Elbe und somit zu Wildvogelrastgebieten. Ein Eintrag in die Hausgeflügelbestände durch die hier anwesenden großen Ansammlungen von Wildvögeln muss unbedingt vermieden werden.

Beim Ausbruch der Geflügelpest sind neben der strikten Bekämpfung weitreichende Sperrmaßnahmen vorgesehen, die in den betreffenden Regionen auch in nicht direkt von der Seuche betroffenen Tierhaltungen sowie in der Lebensmittelindustrie zu hohen wirtschaftlichen Verlusten führen.

Aus diesem Grunde war die Festlegung des Sperrbezirks und des Beobachtungsgebiets mit den oben beschriebenen Abgrenzungen geeignet, erforderlich und angemessen, um die Ausbreitung der Geflügelpest zu verhindern und einzudämmen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt.

Freilaufende Hunde sind aufgrund ihrer Eigenschaften grundsätzlich dazu geeignet, Wild aufzuschrecken und zum Verlassen des aktuellen Standortes zu veranlassen. Durch stöbern und apportieren besteht die Möglichkeit, an aviärer Influenza verendete Vögel in die Nähe von gehaltenen Vögeln zu bringen.

Durch die angeführten Betretungsbeschränkungen und die Verbringungsverbote sollen Einträge in die geflügelhaltenden Betriebe verhindert werden. Aufgrund der vorherrschenden hohen Virenlast in der Umgebung kann nicht ausgeschlossen werden, dass Viren durch Personen oder andere Tiere in die Betriebe/Stallungen gelangen können.

Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung des Geflügelpestvirus einzudämmen und eine Gesundheitsgefährdung empfänglicher Tiere, insbesondere von Hausgeflügelbeständen, zu verhindern.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend

sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der aviären Influenza durch derartige Maßregeln so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird und dass die Seuche aus der vorhandenen Wildgeflügelpopulation getilgt wird.

Aus den o.g. Gründen haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG wird als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der zurzeit geltenden Fassung ordne ich hiermit die sofortige Vollziehung dieser Verfügung an. Ein Widerspruch gegen diese Anordnung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Geflügelpest unter anderem die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal Hospitalstraße 1-2 in 39576 Hansesstadt Stendal schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Dazu ist das Dokument per DE-Mail an die Adresse Poststelle@lksdl.de-mail.de zu senden.

Alternativ kann das elektronische Dokument per E-Mail an die Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de gesendet werden. In diesem Fall sind jedoch sowohl E-Mail als auch die Anlagen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Bei Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Allgemeiner Hinweis

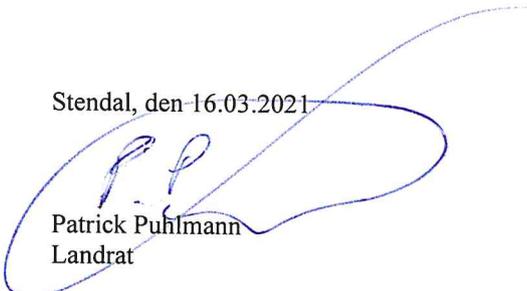
Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Landkreises Stendal unter der Telefonnummer 03931- 60 7712 unverzüglich zu melden.

Rechtsgrundlagen

1. Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert
2. Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), in der aktuellen Fassung
3. Gesetz über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2015
4. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen- Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber. S. 380)
5. Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG), zuletzt geändert durch Art. 3 Zweite Polizeistrukturreformverordnung vom 18.12.2018 (GVBl. LSA S. 443)

6. Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)
7. Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Stendal, den 16.03.2021


Patrick Puhlmann
Landrat



